

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 85 Merler Keil, 3. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

1. Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 09.06.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

seitens der Autobahnniederlassung Krefeld wird auf die hiesige Stellungnahme vom 23.03.2015 zum o.a. Bauleitplanverfahren verwiesen.

Stellungnahme vom 23.03.2015

das Plangebiet verläuft ca. 290 m westlich der Autobahn 565, Abschnitt 12.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der vorhandenen Verkehrsachse A 565 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.

Die erforderliche externe Kompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 114 "In den Bergewiesen". Berührungspunkte mit Belangen der Straßenbauverwaltung ergeben sich nicht.

Abwägung und Begründung

Wie in der Begründung beschrieben befindet sich das Plangebiet ca. 300 m westlich der A 565. Entlang der Autobahn besteht eine Lärmschutzeinrichtung in Form einer Wall-Wand-Kombination. Nach den Lärmkartierungen des Informationssystems "Umweltdaten vor Ort" erreicht die für die Orientierungswerte der Baugebiete maßgebliche freie Schallausbreitung nach DIN 18005, Teil 1 die Plangebietsflächen nicht.

Darauf, dass es bei Wind aus östlicher Richtung zu höheren Lärmwerten kommen kann, wurde in der Begründung hingewiesen.

Zur Verdeutlichung werden in die Begründung Abbildungen des Nachtpegels und des 24h-Stunden-Pegels nach der Umgebungslärmrichtlinie aufgenommen.

Mit Sprühfahnen oder Spritzwasser ist aufgrund der Entfernung zum Baugebiet nicht zu rechnen.

2. Stellungnahme des Erftverbands mit Schreiben vom 02.06.2015

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme

Aufgrund der Geländesituation ist bei Starkregenereignissen mit einem Oberflächenabfluss aus der Feldlage in Richtung der geplanten Bebauung zu rechnen. Dabei sollten im Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz vorgesehen werden.

Die Festsetzung der Zisternen und Dachbegrünung hilft, die Belastung für die Rückhalteanlage und nachfolgenden Gewässer zu verringern und wird deshalb sehr begrüßt.

Abwägung und Begründung

Der Abfluss ungefassten Oberflächenwassers der hangseits gelegenen Felder ist zu dulden, soweit die Abflusssituation nicht durch den Oberlieger aktiv nachteilig verändert wird. Das unterhalb gelegene Baugebiet ist gehalten, sich gegen zulaufendes Wasser zu schützen. Der Abfluss des Oberliegert darf dabei nicht unterbunden werden. Diese Gebote bzw. Verbote gelten unmittelbar, so dass sie nicht über die kommunale Satzung geregelt werden müssen.

Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sind der Stadt Meckenheim als Eigentümerin des Baugrundstücks bekannt.

Ein wirkungsvoller Schutz kann nur unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bebauung und zusammen mit der Freianlagenplanung wirtschaftlich erstellt werden.

3. Stellungnahme des Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit Schreiben vom 27.02.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf der Planzeichnung vermerkt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbilddauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen. Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382032- 86/15 vom 27.02.2015.
Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung des Bebauungsplans ist ein Hinweis vermerkt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein diffuser Kampfmittelverdacht besteht.

Schreiben vom 27.02.2015

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigegeführten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.isp

4. Stellungnahme der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 21.05.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Seitens der Regionalgas Euskirchen bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der Regionalgas Euskirchen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereichs kann die Erdgas-Versorgung - den Bedürfnissen entsprechend – von der bestehenden Versorgungsanlage in der Gerichtsstraße aus erfolgen.

Wir weisen daraufhin, dass eventuelle Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen zu planen sind. Diesbezüglich verweisen wir auf das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (Ausgabe 2013)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.

5. Stellungnahme des Zweckverbands Naturpark Rheinland mit Schreiben vom 21.05.2015

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Merler Keil. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.

Die Planung im Siedlungsbereich der Stadt Meckenheim erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen des Naturparks für die Anreise- und Siedlungszone.

Das Plangebiet liegt südlichen Teil des Naturpark Rheinland und wird hier der Anreise- und Siedlungszone zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Villa 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung).

Diese Zone umfasst größere, geschlossene Orte, einschließlich ihrer Straßen, welche als Zubringer zu den Erholungsgebieten im Freiraum dienen sowie die innerörtlichen Grün- und Sportflächen, Denkmäler, kulturelle Einrichtungen und die touristische Infrastruktur.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese nicht beeinträchtigt werden.

6. Stellungnahme der Tele Columbus Gruppe EWT GmbH mit Schreiben vom 15.05.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Bauausführung weiter gegeben.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Im Straßenbereich "Merler Keil – Bebauungsplan 85" sind Erdkabelleitungen von uns vorhanden. Leider besitzen wir keine genauen Einmessungen.

Üblicherweise werden unsere Erdkabel (Koaxialkabel D= 10mm bis 18 mm in schwarz oder grün, D= 25 in schwarz, Schutzrohr DN 50 bis DN 100 mit Koax- oder LWL Kabel belegt) mit 0,6 m Überdeckung im Gehweg / auf privatem Grund und mit 0,8 m Überdeckung im Straßenbereich verlegt.

Die genaue Lage und Tiefe der gekennzeichneten Bestandskabeltrasse ist unbekannt. Wir empfehlen ab 40 cm Tiefe Handschachtung.

Im Falle einer Beschädigung der Kabelanlage ist unsere Störhotline erreichbar unter: 030 3388 8000.

Derzeit sind auch keine Planungsmaßnahmen in o.g. BA von der Tele Columbus AG vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erdkabel wie üblich innerhalb des Straßenraums verlegt wurden und nicht innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft. Die Straßenverkehrsflächen werden jedoch nicht verändert oder neu ausgebaut.

Dennoch wird im Rahmen der Objektplanung den ausführenden Betrieben ein Hinweis zur Beachtung von möglichen Leitungen - auch innerhalb der privaten Grundstücksflächen - nahe der Verkehrsfläche weitergegeben.

7. Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken

- Rhein-Sieg-Kreis -Regional- u. Bauleitplanung-, Siegburg, mit Stellungnahme vom 15.06.2015
- RSAG Siegburg mit Schreiben vom 10.06.2015
- Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg, Bonn mit Schreiben vom 10.06.2015
- Stadtwerke Meckenheim mit Schreiben vom 22.05.2015
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Köln mit Schreiben vom 13.05.2015
- Landesbetrieb Straßenbau NREW, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 21.05.2015
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Landeskultur und Landentwicklung, mit Schreiben vom 19.05.2015
- Gemeinde Alfter mit Schreiben vom 21.05.2015
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 mit Schreiben vom 20.05.2015
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Köln mit Eingangsvermerk vom 19.05.2015
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln mit Schreiben vom 19.05.2015
- Amprion GmbH, 44139 Dortmund mit Schreiben vom 19.05.2015
- NetCologne mit Schreiben vom 19.05.2015
- Polizeipräsidium Bonn-GS 3 / Verkehrsangelegenheiten mit Schreiben vom 18.05.2015
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 13.05.2015